

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BV.2016.12-13

Beschluss vom 13. Juli 2016

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiber Miro Dangubic

Parteien

1. A.,

2. B.,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Philipp Dobler,

Beschwerdeführer

gegen

EIDGENÖSSISCHE SPIELBANKENKOMMISSION,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR)

Sachverhalt:

- A.** Die Eidgenössische Spielbankenkommission (nachfolgend "ESBK") führt die Strafuntersuchung Nr. 62-2015-026 gegen A. und C. wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52). Rechtsanwalt B. zeigte der ESBK am 3. Juli 2015 an, dass er die Verteidigung der Obgenannten übernehme. In der Folge forderte die ESBK Rechtsanwalt B. mit Schreiben vom 7. Juli 2015 auf, zu einem allfälligen Interessenskonflikt Stellung zu nehmen (act. 6.1). Diese erfolgte am 10. August 2015 (act. 6.2). Mit Schreiben vom 21. August 2015 teilte Rechtsanwalt B. der ESBK mit, dass er von nun an nur noch A. vertrete und sich der neue Verteidiger von C. melden werde (act. 6.3).
- B.** Am 26. August 2015 verfügte der zuständige Untersuchungsbeamte, dass Rechtsanwalt B. im Verwaltungsstrafverfahren 62-2015-026 mit Blick auf die Verteidigung des Beschuldigten A. ausgeschlossen wird (act. 6.4).
- C.** Gegen diese Verfügung gelangte A., vertreten durch Rechtsanwalt B., am 28. August 2015 an den Direktor der ESBK. Dieser wies die Beschwerde mit Entscheid vom 15. März 2016 ab (act. 1.1). Der Beschwerdeentscheid wurde von A. und Rechtsanwalt B., beide vertreten durch Rechtsanwalt Philipp Dobler, am 18. März 2016 beim hiesigen Gericht angefochten. Die Beschwerdeführer beantragen die kostenfällige Aufhebung des Beschwerdeentscheides vom 15. März 2016 und die Zulassung von Rechtsanwalt B. als Verteidiger von A. (act. 1).
- D.** Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 12. April 2016 auf eine Beschwerdeantwort (act. 6), was den Beschwerdeführern am 13. April 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (act. 7).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Gemäss Art. 57 Abs. 1 SBG gelangt bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das SBG das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) zur Anwendung. Verfolgende Behörde ist dabei das Sekretariat der ESBK.
 - 1.2 Soweit nicht die Beschwerde nach Art. 26 VStrR (Beschwerde gegen Zwangsmassnahmen) gegeben ist, kann gemäss Art. 27 VStrR gegen Amtshandlungen und gegen Säumnis des untersuchenden Beamten beim Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung Beschwerde geführt werden. Der Beschwerdeentscheid (des Direktors oder Chefs) ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen den Beschwerdeentscheid kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 VStrR). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amtshandlung, die gerügte Säumnis oder den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).
 - 1.3 Während mit der Beschwerde gegen Zwangsmassnahmen auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden kann (Art. 28 Abs. 2 VStrR), ist die Beschwerde gegen gestützt auf Art. 27 VStrR ergangene Beschwerdeentscheide nur wegen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens zulässig (Art. 27 Abs. 3 VStrR).
 - 1.4 Beide Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert (vgl. BGE 138 II 162 Regeste und E. 2.2). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.
2.
 - 2.1 Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger bestellen (vgl. Art. 32 Abs. 1 VStrR, Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK sowie Art. 14 Abs. 3 UNO-Pakt II). Das Recht auf freie Verteidigerwahl ist aber nicht unbeschränkt. Vorbehalten bleiben die strafprozessualen und berufsrechtlichen Vorschriften und Zulassungsvoraussetzungen (Urteil des Bundesgerichts 1B_7/2009 vom 16. März 2009, E. 5, nicht publ. in: BGE 135 I 261).

2.2 Bei Mehrfach-Verteidigungsmandaten desselben Rechtsvertreters für verschiedene Mitbeschuldigte besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich ein Interessenkonflikt, der gestützt auf das Anwaltsberufs- und Strafprozessrecht einen Verfahrensausschluss eines erbetenen privaten Verteidigers durch die Verfahrensleitung rechtfertigen kann. Von besonderen Ausnahmefällen abgesehen dürfen Anwältinnen und Anwälte keine Mehrfachverteidigungen von Mitbeschuldigten ausüben. Dies selbst dann nicht, wenn die Mandanten der Doppelvertretung zustimmen, oder wenn der Verteidiger beabsichtigt, für alle Beschuldigten auf Freispruch zu plädieren. Bei ihrer Entscheid über die Nichtzulassung bzw. Abberufung von Anwälten hat die Verfahrensleitung entsprechenden Interessenkonflikten in jedem Verfahrensstadium vorausschauend Rechnung zu tragen. Eine Mehrfachverteidigung von verschiedenen Mitbeschuldigten könnte allenfalls (im Interesse der Verfahrenseffizienz) ausnahmsweise erlaubt sein, sofern die Mitbeschuldigten durchwegs identische und widerspruchsfreie Sachverhaltsdarstellungen geben und ihre Prozessinteressen nach den konkreten Umständen nicht divergieren (BGE 141 IV 257 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 1B_613/2012 vom 29. Januar 2012, E. 2.1; 6B_1073/2010 vom 21. Juni 2011, E. 1.2.2; 1B_7/2009 vom 16. März 2009, E. 5.5 und E. 5.8 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 135 I 261).

2.3 Da bei Mehrfachverteidigungen latente Interessenkollisionen anfänglich oft nicht erkennbar sind, weil sie sich erst im Verlaufe des Strafverfahrens herausbilden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_7/2009 vom 16. März 2009, E. 5.8), ist eine Mehrfachverteidigung bereits verboten, falls die theoretische Möglichkeit einer Verwirklichung eines Interessenkonflikts im Laufe des Verfahrens besteht (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2010.106 vom 14. Februar 2011, E. 4.2 mit Bezugnahme auf Urteil des Bundesgerichts 1B_7/2009 vom 16. März 2009, E. 5.5, TPF 2009 69 E. 2.2 sowie TPF 2007 38 E. 3).

Wird eine – auch nur theoretische – Möglichkeit einer Interessenskollision festgestellt, so ist der Verteidiger aus dem Strafverfahren auszuschliessen. Damit ist es ihm nach der für das Gericht massgeblichen Praxis des Bundesgerichts auch nicht mehr erlaubt, sich auf die Verteidigung *eines* Beschuldigten zu beschränken (BGE 141 IV 257, E. 2.2 *in fine*; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2002 vom 18. März 2003, E. 5.2).

2.4 A. und C. sind Mitbeschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren Nr. 62-2015-026. Rechtsanwalt B. zeigte der Beschwerdegegnerin am 3. Juli 2015 an, dass er die Verteidigung der Obgenannten übernimmt. In der Folge forderte die Beschwerdegegnerin Rechtsanwalt B. auf, zu einem allfälligen Interessenkonflikt Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 10. August 2015 bzw.

21. August 2015 teilte Rechtsanwalt B. der Beschwerdegegnerin mit, dass eine *virtuelle Interessenskollision* möglich sei und er deswegen nur noch A. verteidigen werde. Im Einklang mit der Rechtsprechung, wonach bei Annahme einer potentiellen Interessenskollision sich der Verteidiger, der zuvor beide Mandate angenommen und geführt hat, auch nicht auf die Verteidigung eines Beschuldigten beschränken kann, schloss die Beschwerdegegnerin Rechtsanwalt B. aus dem Verfahren aus. Es trifft zweifelsohne zu, dass Rechtsanwalt B. die Beschuldigten nur für sehr kurze Zeit gleichzeitig verteidigte – gemäss eigenen Angaben sei er in dieser Zeit auch ferienhalber abwesend gewesen (act. 1) – und der Ausschluss entsprechend hart erscheint. Nichtsdestotrotz hat sich die Beschwerdekammer an die oben wiedergegebene bundesgerichtliche Rechtsprechung zu halten.

Der vorliegende Fall zeigt, dass es für einen Verteidiger vor der Übernahme einer Mehrfachverteidigung unumgänglich ist, die Akten genau auf die Möglichkeit einer potentiellen Interessenskollision hin zu prüfen und u.U. – vor der Übernahme des Mandats – Rücksprache mit der Strafverfolgungsbehörde zu nehmen.

2.5 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe (vgl. act. 8; Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird den Beschwerdeführern auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe.

Bellinzona, 14. Juli 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Philipp Dobler
- Eidgenössische Spielbankenkommission

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.